

Vertragsbedingungen für Standardsoftware (VSS) der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
 1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten zB. in dem Bestellschreiben und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
 2. Diese Vertragsbedingungen für Standardsoftware (VSS);
 3. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie AG OÖ. (ABB);
 4. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Z. 19 BVerGG 2006), sofern sie Hard- und Softwareleistungen betreffen. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies im 1. Satz dieser Ziffer bezüglich der Hard- und Softwareleistungen umschrieben wird. - Es ist die jeweils letzte Fassung (siehe Abs. 3, 2. Unterabsatz der zitierten Bestimmungen) maßgebend.
- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
 1. er die erforderliche öffentlich-rechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
 2. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche zureichend qualifizierte Personal sowie Gerät zur Verfügung hat;
- (3) Der Auftragnehmer hat uns - mangels gegenteiliger Vereinbarung - die neueste Version von Hard- und Software zu leisten. Maßgeblich dafür ist jener Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die für ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart wird, hat er auf unser Verlangen mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Entsprechendes gilt für die in § 1 Abs.1 Z. 4 angeführten Normen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.
- (4) Soweit Kalkulationsgrundlagen (zB. sinkende Herstellerpreise) während der Leistungszeit zu einem niedrigeren als den vereinbarten

Gesamtpreis führen, ist uns dieser niedrigere Preis weiterzugeben.

- (5) Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers unseren Vertragsbedingungen (Abs. 1 Z. 1 bis 5) entgegen, so gilt als vereinbart, dass unsere Bedingungen Gültigkeit haben, auch wenn wir nicht widersprechen. - Auf § 1 ABB wird besonders verwiesen.
- (6) Auf das BVerGG sowie auf das OÖ. Vergabenaachprüfungsgesetz - in den jeweils geltenden Fassungen - wird hingewiesen, und zwar insoweit, als diese Gesetze auf uns anwendbar sind.

§ 2 Dokumentation

- (1) Unter Dokumentation werden alle schriftlich vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Spezifikationen verstanden, die für uns erforderlich sind, um den produkt- bzw. leistungsspezifischen Betrieb zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere alle Unterlagen über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Software-voraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen sowie das Bedienerhandbuch.
- (2) Werden neue Versionen zwischen dem Auftragnehmer und uns vereinbart, hat der Auftragnehmer die bestehenden Spezifikationen entsprechend zu adaptieren.

§ 3 Erfüllungsort/Transport/ Gefahr/Verpackung

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns bezeichnete Stelle, an der der Leistungsgegenstand mit unseren Anlagen funktionstüchtig verbunden wird.
- (2) Gefahr und Kosten von Transporten bis zum Erfüllungsort gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes auf uns über. Uns treffen keine Verwahrerpflichten (siehe auch Abs.3).
- (3) Wird der Leistungsgegenstand durch Dritte an uns gesandt und nehmen wir ihn entgegen, so ändert sich auch in diesem Fall für den Auftragnehmer der vereinbarte Erfüllungsort nicht. Die Entgegennahme begründet für uns keinerlei Pflichten.
- (4) Das zu Transportierende ist zweckmäßig, insbesondere ausreichend schützend auf Kosten des Auftragnehmers zu verpacken. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer.

§ 4 Leistungsgegenstand

Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die bestellte Software in ihrer Gesamtheit. Sie ist quantitativ und qualitativ vollständig, betriebsfertig und voll betriebstüchtig zu erstellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Leistungsgegenstandes die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung des Auftragnehmers (vgl. § 1 Abs.3) die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam zu machen (§ 1 Abs. 3) und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen oder sonstige Gründe (z.B. marktbedingt) zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB sowie auf § 1 Abs. 4 gegenständlicher Vertragsbedingung wird besonders verwiesen.

§ 5 Übernahme des Leistungsgegenstandes

- (1) Die Übernahme des Leistungsgegenstandes erfolgt nach erfolgreicher Installation und festgestellter Funktionsfähigkeit inklusive der vollständigen Dokumentation.
- (2) Werden bei der Übergabe des Leistungsgegenstandes Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln können wir einer gänzlichen Übernahme zustimmen. Ob ein Mangel geringfügig ist, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir den Leistungsgegenstand jedoch benutzen.
- (3) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, so trifft die Beweislast für das Nichtbestehen eines Mangels den Auftragnehmer.
- (4) Ist ein Mangel festgestellt, bzw. verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Abs. 1 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Gefahrtragung/Versicherungspflicht

- (1) Mit der Übernahme (vgl. § 9) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Auf § 11 Abs. 3 ABB wird besonders verwiesen.

- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere etwaigen diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt, hat er die erforderlichen angemessenen, einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden.

§ 7 Entstehen für Mängel/Garantie/Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedingenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes. Er muss insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Der Leistungsgegenstand hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 4) mangelfrei ist und durch ein weiteres Jahr hindurch mangelfrei bleibt. Werden Mängel am Leistungsgegenstand behoben, gleichgültig ob durch Verbesserung oder Wandlung, beginnt die vereinbarte Garantie- und Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Behebung von neuem zu laufen.
- (3) Von einer Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden.
- (4) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit – und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen. Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes verlangen. Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls den gesamten Leistungsgegenstand umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf die Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist.
- (5) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (6) Erfüllungsort für die Mangelbehebung ist der in § 3 Abs. 1 beschriebene Ort.
- (7) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten

angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.

- (8) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 7 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen untunlich ist. Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (9) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Es ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition (bzw. dem betroffenen Leistungsteil) auszugehen.
- (10) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.
- (11) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und uns aufgrund unserer Geschäftsbedingungen gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte, steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn
 1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn
 2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes nicht gelingt.
- (12) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer, hat uns dieser den beanstandeten Leistungsgegenstand auf unseren Wunsch hin weiter kostenlos bis zur Übernahme des Ersatzleistungsgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Der beanstandete Leistungsgegenstand ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir aufgrund sorgfältigen Bemühens einen Ersatzleistungsgegenstand von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir den vom Auftragnehmer zu leistenden Ersatzleistungsgegenstand übernehmen.
- (13) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen.

Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes entstehenden Kosten sowie die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Das Vorstehende gilt auch für jene Kosten, die infolge der Auflösung des Vertrages (Rücktritt, Wandlung usw.) entstehen.

§ 8 Softwarepflege

Eine allenfalls abzuschließende Wartungs-/Pflegevereinbarung während bzw. nach Beendigung der Garantie- und Gewährleistungszeit bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ein entsprechendes Angebot über Wartungs-/Pflegekonditionen ist uns bei Angebotsabgabe für den Leistungsgegenstand zu legen.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer garantiert uns, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung, insbesondere aber auch der Benutzung des Leistungsgegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er selbst vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren und die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat der Auftragnehmer zu tragen. Insbesondere hat er uns klag- und schadlos zu halten.
- (2) Auch wir haben sämtliche im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand entstehende Schutzrechte zu wahren. Diese sind uns vor Vertragsschluss schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt uns am Leistungsgegenstand die urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein. Demgemäß sind wir berechtigt, die gelieferte Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten und umzuarbeiten, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogrammes einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Darüber hinaus steht uns eine Vervielfältigung zu Sicherheitszwecken zu. Weiters räumt uns der Auftragnehmer das Recht ein, die zum Betrachten, Prüfen oder Testen des Funktionierens des Programmes notwendigen Handlungen (Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern) vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht gegen das Urheberrecht an den Programmen verstoßen.
- (2) Ebenso sind wir im Rahmen des § 40e UrhG zur Dekompilierung berechtigt, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit anderen Programmen zu erhalten.

- (3) Treten Änderungen des Leistungsgegenstandes auf, räumt uns der Auftragnehmer für die geänderte Ausführung ebenso die urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein.

§ 11 Urheberrecht

An den, dem Vertrag zugrunde liegenden, von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, besitzen wir das alleinige und uneingeschränkte Urheberrecht.

§ 12 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Auftragnehmer den für ihn verbindlichen Liefertermin nicht ein, so haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von 0,2 % für jeden begonnenen Kalendertag bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises. Mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen, bei Kaufverträgen von einem billigen Preis auszugehen.
- (2) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (3) Auf die subsidiäre Geltung des § 14 ABB wird besonders verwiesen.

§ 13 Preise/Kostenüberwälzungen

- (1) Der Preis ist ein Pauschalpreis. Mit ihm wird die gesamte vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung abgegolten. Der Preis ist ein Festpreis, d.h. er ist unveränderlich. Er ist daher insbesondere keiner wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderung unterworfen, es wären denn gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden.

Der Auftraggeber:

ENERGIE AG Oberösterreich

Linz, am 1.10.2006

Insbesondere § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. Werden neben der Gesamtleistung einzelne Leistungen mit gesonderten Preisen vereinbart oder wird überhaupt die Abgeltung einzelner Leistungen vereinbart, so gelten obige Bestimmungen sinngemäß. (Siehe auch § 4 Abs. 1).

- (2) Mit dem Pauschalpreis sind insbesondere abgegolten:

Die Kosten für sämtliche anteilige Entwicklungen am Leistungsgegenstand, alle verlangten Dokumentationen, die Kosten für Transport, Verpackung, Übernahme, etc.

- (3) Vorgeschriebene Qualitätsnachweise hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- (4) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Leistung über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind mit dem Pauschalpreis (bzw. mit den etwa vereinbarten Einzelpreisen) abgegolten.

§ 14 Informationen Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes und dergleichen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.
- (2) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) wird besonders verwiesen.

anerkannt

Der Auftragnehmer:

....., am.....